

Textliche Festsetzungen:

1. Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO werden die Gewerbegebiete (GE) wie folgt gegliedert:
Nicht zugelassen sind die Betriebs- und Anlagearten in GE 6 der Abstandsklasse I-IV der Abstandsliste zum Rd. Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales i. d. F. v. 02.11.1977 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
2. Ausnahmen - Zulässigkeiten von Anlagearten der nächstniedrigeren Abstandsklasse - von den Nutzungsbeschränkungen der Nr. 1 sind zulässig, wenn die Einhaltung der für die Umgebung vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird.
3. Gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO ist die Regelung über die ausnahmsweise Zulässigkeit der Anlagen gem. § 8 (3) Ziff. 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Kennzeichnung: gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich früheren untertägigen Kohleabbaus. Bauvorhaben müssen mit dem ehemaligen Bergbaubetreiber bzw. dem Bergamt abgestimmt werden.

Kenntlichmachung gemäß § 10 Abs. 1 u. 2 StBauFG



Umgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes vom 12. August 1975

Hinweis:

In der Grünfläche (Dauerkleingärten) und der Fläche für die Forstwirtschaft sollen nur standortgerechte Pflanzen und Gehölze angepflanzt werden, die gegen Fluor relativ widerstandsfähig sind.